



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

~ K O P I E ~
A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 22.500/2-II/B/14/92

Sachbearbeiterin: Lanske
Klappe/DW: 4767

Betrifft: Österreichischer Bundesverband für
Psychotherapie;
Feststellung der Leistungsfähigkeit
bezüglich der psychosozialen Versorgung
gemäß § 349 Abs. 2 ASVG

B e s c h e i d

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz stellt die Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung gemäß § 349 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 676/1991, (in der Folge: ASVG), für den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, Maria Theresienstraße 32-34/2/25, 1010 Wien, als berufliche Interessenvertretung der Psychotherapeuten über dessen Antrag vom 26. Jänner 1992 und unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Psychotherapiebeirates vom 4. Februar 1992 gemäß § 349 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 9 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, fest.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 349 Abs. 2 1. Satz ASVG werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. den freiberuflich tätigen Psychotherapeuten durch je einen Gesamtvertrag mit beruflichen Interessenvertretungen der klinischen Psychologen, deren Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Psychologenbeirates (§ 20 Abs. 1 Z 8 des Psychologengesetzes), sowie beruflichen Interessenvertretungen der Psychotherapeuten, deren Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Psychotherapiebeirates (§ 21 Abs. 1 Z 9 des Psychotherapiegesetzes) vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Bescheid festgestellt worden ist, geregelt.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 1992 hat der ÖBVP die Feststellung der Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung als freiwillige berufliche Interessenvertretung der Psychotherapeuten beantragt.

Seitens des ÖBVP wird angeführt, daß der ÖBVP seit 5. Oktober 1991 besteht, von der Vereinsbehörde mit Bescheid vom 28. November 1991 nicht untersagt und die konstituierende Generalversammlung am 11. Jänner 1992 ordnungsgemäß abgeführt worden ist, weiters eine steigende Mitgliederzahl insbesondere freiberuflich tätiger Psychotherapeuten aber auch psychotherapeutischer Ausbildungs-, Forschungs- und Fortbildungseinrichtungen zu verzeichnen ist sowie letztlich die Vereinsstatuten ausdrücklich auf entsprechend gesundheits- und psychotherapiepolitische Zielsetzungen hinsichtlich der psychosozialen bzw. psychotherapeutischen Versorgung abstellen.

Gemäß § 349 Abs. 2 ASVG hat der Psychotherapiebeirat in seiner 8. Vollsitzung am 4. Februar 1992 ein positives Gutachten abgegeben, aus dem hervorgeht, daß die Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung für den ÖBVP als freiwillige berufliche Interessenvertretung der Psychotherapeuten besteht.

Der ÖBVP stellt somit eine berufliche Interessenvertretung der Psychotherapeuten dar, die als freiwillige berufliche Interessenvertretung auf die Vertretung aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten ausgerichtet ist. Der ÖBVP ist als Verein konstituiert und verweist in seinen Statuten ausdrücklich auf die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen aller Psychotherapeuten einschließlich der in Ausbildung stehenden Personen.

Die Mitglieder im ÖBVP stellen eine maßgebliche Repräsentanz eingetragener, berufsberechtigter Psychotherapeuten sowie von Einrichtungen, die der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen, dar.

Da im Vereinszweck auf die organisatorische Zusammenfassung und Interessenvertretung der verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen einschließlich der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie Bezug genommen wird, ist die Vertretung eines Schulen- und Methodenpluralismus als gewährleistet anzusehen. Auch ist die Erarbeitung vor allem psychotherapeutischer Versorgungskonzepte wesentlicher Bestandteil der Arbeit der beruflichen Interessenvertretung durch den ÖBVP.

Da der Antrag des ÖBVP den gesetzlichen Anforderungen vollinhaltlich entspricht, war dem Antrag stattzugeben und die Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung festzustellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

H i n w e i s e

1. Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich des Vereinszweckes sowie der Mitgliedschaft sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unverzüglich mitzuteilen.
2. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingebracht werden. Diese ist von einem Rechtsanwalt zu unterfertigen.

Ergeht an:

Österreichischer Bundesverband
für Psychotherapie
z.H. Herrn Präsident
Dr. Alfred Pritz

Maria Theresien-Straße 32-34/2/25
1010 Wien

Zur Kenntnis an:

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1030 Wien

10. Februar 1992
Für den Bundesminister:
L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. P. Pritz



1. EB zu GZ 22.500/2-II/B/14/92

Zu lesen sind

- das Eingangsstück samt Beilagen sowie
- das Gutachten des Psychotherapiebeirates vom 4. Februar 1992 (siehe Beilage ./A).

Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (in der Folge: ÖBVP), Maria Theresien-Straße 32-34/2/25, 1010 Wien, beantragt mit Schreiben vom 26. Jänner 1992 beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die bescheidmäßige Feststellung der Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung. Der Antrag basiert auf § 349 Abs. 2 ASVG, BGBl.Nr. 676/1991.

Die Vereinsbehörde hat mit Bescheid vom 28. November 1991 (siehe Beilage ./I) die Bildung des ÖBVP nicht untersagt.

Die konstituierende Generalversammlung des ÖBVP samt Wahl des Präsidiums fand am 11. Jänner 1992 statt.

Die Mitglieder des ÖBVP sind freiberuflich tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kandidatinnen und Kandidaten im fachspezifischen Ausbildungsteil, psychotherapeutische fachspezifische Ausbildungseinrichtungen sowie psychotherapeutische Forschungs- und Fortbildungseinrichtungen. Allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten steht der Beitritt zum ÖBVP offen.

Vorgelegte Unterlagen: Liste der Präsidiumsmitglieder, Statuten des ÖBVP, Bescheid der Vereinsbehörde über die Nichtuntersagung des Vereins.

Vereinssitz: Wien.

Der finanz- und gesundheitspolitische Ausschuß des Psychotherapiebeirates hat in seiner 3. Sitzung am 21. Jänner 1992 Begutachungskriterien hinsichtlich der Gesamtvertragsfähigkeit einer beruflichen Interessenvertretung vorbereitet und der 8. Vollsitzung des Psychotherapiebeirates zur Beschlußfassung empfohlen.

Der Psychotherapiebeirat hat in seiner 8. Vollsitzung am 4. Februar 1992 einhellig (bei Stimmenthaltung des Vorsitzenden sowie des Vertreters des ÖBVP) folgenden Kriterienkatalog hinsichtlich der Gesamtvertragsfähigkeit einer beruflichen Interessenvertretung beschlossen:

1. Gesamtösterreichische Vertretung und eine Vertretung in jedem Bundesland;
2. Mitglieder:
 - eingetragene freiberuflich tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen;
 - psychotherapeutisch-wissenschaftliche Fachverbände bzw. Ausbildungseinrichtungen;
 - Kandidaten und Kandidatinnen für die Psychotherapieausbildung ab dem Fachspezifikum;
 - psychotherapeutische Forschungs- und Fortbildungseinrichtungen;
3. Schulen- und Methodenpluralismus einschließlich einer maßgeblichen Repräsentanz von psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen;
4. gesundheitspolitische bzw. psychotherapiepolitische Ziele hinsichtlich der Versorgung;
5. maßgebende Leistungsfähigkeit der Mitglieder der beruflichen Interessenvertretung;
6. Offenheit für die Mitgliedschaft aller gesetzlich anerkannten Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Ausbildungseinrichtungen.

3. EB zu GZ 22.500/2-II/B/14/92

Gemäß § 349 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 9 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, ist auf ein Gutachten des Psychotherapiebeirates Bedacht zu nehmen.

Am 4. Februar 1992 hat der Psychotherapiebeirat in seiner 8. Voll-sitzung ein positives Gutachten im Sinne der Feststellung der Leistungsfähigkeit des ÖBVP bezüglich der psychosozialen Versorgung abgegeben (siehe Beilage ./A).

Der vorgelegte Antrag des ÖBVP entspricht den genannten Anforderungen.

Da der Gesetzgeber für die gemeinsame berufliche Interessenvertretung von Psychotherapeuten auf eine Kammerregelung verzichtet hat, war es notwendig, für Fragen der Kassenfinanzierung einschließlich eines Gesamtvertrages ein neues Konzept in der 50. Novelle zum ASVG festzulegen.

Das bedeutet gleichzeitig die erstmalige Einräumung einer allfälligen Entscheidungskompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Rahmen des ASVG.

Soweit nunmehr eine freiwillige berufliche Interessenvertretung von Psychotherapeuten Verhandlungen über einen Gesamtvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger führen will, ist zunächst ein Antrag auf Feststellung der Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu stellen.

Nach Einholung eines positiven Gutachtens seitens des im ASVG ebenfalls erstmals ausdrücklich verankerten Psychotherapiebeirates hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen einen entsprechend feststellen-

4. EB zu GZ 22.500/2-II/B/14/92

den Bescheid zu erlassen. Erst damit wird eine freiwillige berufliche Interessenvertretung von Psychotherapeuten in die Lage versetzt, Verhandlungen über einen Gesamtvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger führen und auch abschließen zu können.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat bereits mehrfach, zuletzt durch Herrn Generaldirektorstellvertreter Dr. Probst und Herrn Dr. Scholz auf das besondere Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung der Leistungsfähigkeit bezüglich der psychosozialen Versorgung für den ÖBVP hingewiesen, um so die unverzügliche Aufnahme der sogenannten "Kassenverhandlungen" zu ermöglichen. Als Termin für die erste Verhandlung ist der 13. Februar 1992 vereinbart worden.

Einen optimalen Verhandlungsverlauf vorausgesetzt, ist von beiden potentiellen Verhandlungs- und Vertragspartnern in Aussicht genommen, einen Gesamtvertrag bis etwa Mitte des Jahres 1992 abzuschließen.

Auch seitens der Abteilung II/B/14 wird auf die besondere Dringlichkeit eines raschen Aufnehmens der Verhandlungen vor allem hinsichtlich der gesundheitspolitisch notwendigen psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung aufmerksam gemacht. Auf die täglich dutzenden telefonischen Anfragen von Patienten sei erneut hingewiesen!

Es hätte daher nachstehender Bescheid zu ergehen:
